Beschluß der ersten Kammer.

2. Dienstentlassung.

34. Die Dienstentlassung eines Lehrers tritt ein, wenn ihm durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt sind. Sie kann von der obersten Schulbehörde verfügt werden:

a) wegen durch strafrechtliches Erkenntniß erfolgter Verurtheilung zu einer die Dauer von Einem Monat, jedoch nicht von vier Monaten übersteigenden Freiheitsstrafe.

3. Besserungsverfahren.

35. Das Besserungsverfahren beginnt mit einer vom Schulvorstande durch eine der § 29 unter a., b. genannten Personen oder dem Bezirksschulinspector zu ertheilenden Privatermahnung.

§ 23.

Befugniß des Schulvorstands.

36. Sein Wirkungskreis umfaßt:

a) die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insoweit solche die Schulgemeinden betreffen;

c) Wahl und Einführung der nöthigen Lehrmittel und Lehrbücher unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors;

d) die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinde und der der Schule gewidmeten Stiftungen, soweit nicht in Betreff der letzteren vom Stifter andere Bestimmungen getroffen sind, oder die Verwaltung von Stadträthen zeither durch besondere Organe erfolgt ist;

d) die Aufstellung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen;

e) die Beschlußfassung über die Art der Beschaffung dieser Erfordernisse, die Sorge für die Einhebung der Gelder und die Ablegung der Schulcassenrechnungen. Soweit die Verwendung der verwilligten Gelder und die Rechnungsablegung durch von Stadträthen bestellte besondere Organe bis jetzt erfolgt ist, bewendet es dabei, doch ist die Jahresrechnung dem Schulvorstande vorzulegen (§ 35 Punkt 5);

Beschluß der zweiten Kammer.

2. Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung eines Lehrers tritt ein, wenn ihm durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt sind. Sie kann von der obersten Schulbehörde verfügt werden:

a) wegen durch strafrechtliches Erkenntniß erfolgter Verurtheilung zu einer die Dauer von Einem Monat, jedoch nicht von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe.

3. Besserungsverfahren.

Das Besserungsverfahren beginnt mit einer vom Schulvorstande durch eine der § 29 unter a., b. genannten Personen oder dem Bezirksschulinspector zu ertheilende Ermahnung.

§ 23.

Befugniß des Schulvorstands.

Sein Wirkungskreis umfaßt:

a) die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insoweit solche die Schulgemeinden betreffen;

c) Wahl und Einführung der nöthigen Lehrmittel und Lehrbücher beziehendlich unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors;

d) die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinde und der der Schule gewidmeten Stiftungen, soweit nicht in Betreff der letzteren vom Stifter andere Bestimmungen getroffen sind, oder diese Verwaltung von Stadträthen zeither durch besondere Organe erfolgt ist, durch diese;

e) die Aufstellung der jährlichen, der Vertretung der politischen Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreitenden Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen, die Verwendung der verwilligten Gelder und die Rechnungsablegung darüber. Soweit die Verwendung der verwilligten Gelder und die Rechnungsablegung durch von Stadträthen bestellte besondere Organe bis jetzt erfolgt ist, bewendet es dabei, doch ist die Jahresrechnung dem Schulvorstande vorzulegen, während die Justification den Stadtverordneten zusteht;

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id41598338X-18710030/62